

## Verordnung zum Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien

Vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 11 des Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) vom 9. Juni 2010 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug des FTG ist das Erziehungsdepartement. Vorbehalten sind die Aufgaben, welche das Gesetz der Medienkommission zuweist.

<sup>2</sup> Das Erziehungsdepartement ist mit einem Mitglied in der Medienkommission vertreten.

### § 2 *Gebühren*

<sup>1</sup> Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) Freigabeentscheide mit Visionierung CHF 400,
- b) Freigabeentscheide ohne Visionierung nach Aufwand, mindestens CHF 100,
- c) andere Entscheide und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des FTG: pro angebrochene Stunde ein Stundenansatz von CHF 100.

### Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2013 wirksam. <sup>2)</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Geschäftsreglement für die Filmkommission vom 21. Juni 1971 aufgehoben.

<sup>1)</sup> SG [569.100](#).

<sup>2)</sup> Publiziert am 9. 1. 2013.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
18.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	KB 09.01.2013

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	18.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	KB 09.01.2013